

Initiative

Aufgrund von Art. 38 in Verbindung mit Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 30. Juni 2010

Betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
 - i) "Geschicklichkeits-Geldspiel": ein Geldspiel, bei dem der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt; Black Jack und dergleichen sowie die typischerweise von Lotteriegesellschaften durchgeführten Lotterien und Sportwetten gelten nicht als Geschicklichkeits-Geldspiele;

Art. 4

Zulässigkeit von Geldspielen

Geldspiele dürfen nur gewerbsmässig oder öffentlich durchgeführt werden, soweit die erforderliche Bewilligung vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist

II. Spielbanken

A. Bewilligungen

Art. 8

Bewilligungspflicht

- 1) Wer eine Spielbank betreiben will, braucht eine Bewilligung der Regierung.
- 2) Die Regierung erteilt eine Spielbankenbewilligung an Gesuchsteller, die die Voraussetzungen gemäss den Art. 9 bis 12 erfüllen.

Art. 9

Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Spielbankenbewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

- a) der Gesuchsteller spätestens innert zwei Monaten nach Erteilung der Bewilligung eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht gründet, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist;

Art. 13

Einreichung und Vorprüfung von Gesuchen

- 1) Bewilligungsgesuche sind beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.
- 5) Das Amt für Volkswirtschaft stellt der Regierung Antrag auf Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung.

Art. 14

Erteilung der Bewilligung

- 1) Die Regierung entscheidet über die Erteilung der Bewilligung.

Abs. 2

Aufgehoben

- 2) Die Bewilligung legt die Bedingungen und Auflagen fest.
- 3) Die Bewilligung wird nach Eintritt ihrer Rechtskraft in geeigneter Form publiziert.

Art. 15

Gültigkeitsdauer und Verbot der Übertragung

- 1) Die Bewilligung gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Regierung eine kürzere oder längere Dauer vorsehen.

- 2) Die Bewilligung kann verlängert oder erneuert werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.
- 3) Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 16

Meldepflicht

Der Bewilligungsinhaber meldet dem Amt für Volkswirtschaft:

- a) unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen einschliesslich die gegen ihn, seine Organe, die Inhaber von Anteilen oder die daran wirtschaftlich Berechtigten im In- und Ausland eingeleiteten oder ergangenen:

3. Verfahren betreffend den Entzug oder die Suspendierung von Bewilligungen;

Art. 17

Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Bewilligung

1) Die Regierung entzieht die Bewilligung, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Inhaber:

- b) den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt;

2) Sie entzieht die Bewilligung ebenfalls, wenn der Inhaber oder eine der Personen, die er mit der Geschäftsleitung betraut hat:

- a) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz, die Durchführungsverordnungen oder die Bewilligungsvorgaben verstösst;

- b) die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

3) In leichten Fällen kann die Regierung die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

4) Im Falle des Entzugs der Bewilligung muss die Regierung die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

5) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Bewilligung hat die gleiche Wirkung auf die Genehmigung einzelner Spiele, Systeme und dergleichen.

6) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Bewilligung wird nach Eintritt der Rechtskraft in geeigneter Form publiziert.

Art. 38

Aufgaben

- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind;

Art. 59

Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung

- 2) Geschicklichkeits-Geldspiele mit Geldspielautomaten dürfen nur in bewilligten Spielbanken angeboten werden.

V. Online-Geldspiele

A. Bewilligungen

Art. 60

Bewilligungspflicht

- 1) Wer gewerbsmässig oder öffentlich Geldspiele veranstaltet, braucht eine Bewilligung der Regierung.
- 2) Die Regierung erteilt eine Geldspielbewilligung an Gesuchsteller, die die Voraussetzungen gemäss Art. 61 erfüllen.

Art. 61

Weitere Vorschriften zur Geldspielbewilligung

Im Übrigen finden auf die Geldspielbewilligungen für Online-Geldspiele sinngemäss folgende Bestimmungen über die Bewilligungen für Spielbanken Anwendung:

- a) Art. 9 Bst. a bis h und k (Bewilligungsvoraussetzungen);
- d) Art. 14 (Erteilung der Bewilligung);
- g) Art. 17 (Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Bewilligung).

C. Spielangebot

Art. 63

Durchführungsorte

b) in bewilligten Spielbanken.

2) Wer Online-Geldspiele in einer bewilligten Spielbank durchführen will, hat - soweit er als Veranstalter nicht selbst eine Spielbank ist - mit der Spielbank einen schriftlichen Vertrag über die Durchführung der Spiele abzuschliessen und diesen dem Amt für Volkswirtschaft vorgängig zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrieb und die Abgabepflicht der Spiele unterliegen den für die Geldspielautomaten in Spielbanken geltenden Vorschriften; die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen vorsehen, soweit dies für einen ordnungsgemässen Spielbetrieb notwendig ist.

Art. 64

Spiele

2) Die Geldspielbewilligung kann das Spielangebot beschränken.

Art. 66

Veröffentlichungspflichten

b) das Datum der Bewilligung;

VI. Geldspielabgabe

Art. 73

Grundsatz

2) Die Geldspielabgabe beträgt:

a) bei Spielbanken: mindestens **25 %** und höchstens **45 %** der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz progressiv gestaltet wird;

Art. 77

Regierung

a) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen nach Art. 8, 42 Abs. 1 und 60;

Art. 80

Fachbeirat für Geldspiele

2) Der Fachbeirat besteht aus drei bis fünf unabhängigen Sachverständigen, die mindestens die Bereiche Geldspielrecht, Spieltechnik, Betrieb von Spielbanken oder Online-Geldspielen, Geldwäschereiabwehr und Spielsuchtfragen vertreten und

weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Inhabern einer Bewilligung nach diesem Gesetz oder von diesen nahe stehenden Gesellschaften sind.

B.Vollzug

Art. 82

Zutritts- und Eintrittsrecht

- 2) Die Inhaber einer Bewilligung nach diesem Gesetz müssen den Strafverfolgungsbehörden jederzeit Einsicht in die Register über die Spielverbote gewähren.

Art. 84

Massnahmen

- 1) Liegen Verstösse gegen dieses Gesetz oder sonstige Misstände vor, so verfügt das Amt für Volkswirtschaft die Massnahmen, die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Misstände notwendig sind; es informiert unverzüglich die Regierung und im Falle eines Inhabers einer Bewilligung nach diesem Gesetz die FMA.
- 2) Das Amt für Volkswirtschaft kann für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen verfügen und insbesondere Bewilligungen suspendieren; es informiert unverzüglich die Regierung und im Falle eines Inhabers einer Bewilligung nach diesem Gesetz die FMA. Vorbehalten bleiben die Massnahmen der FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Art. 85

Aufsichtsabgabe

- 1) Inhaber einer Bewilligung nach Art. 8 oder 60 und einer Bewilligung nach Art. 42 haben eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Kleinveranstalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 und 3 sind von der Aufsichtsabgabe befreit.

Art. 86

Gebühren

- 1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen, werden Gebühren erhoben.

IX. Strafbestimmungen

Art. 88

Vergehen

1).....

- a) ein Geldspiel organisiert, betreibt, vermittelt, verbreitet, dafür Raum gibt, dafür wirbt, dafür Personen zusammenführt, dafür Spieleinrichtungen einschliesslich Software beschafft oder es auf andere Weise gewerbsmässig fördert, ohne dass die für das Geldspiel notwendige Bewilligung vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist;
- b) durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Bewilligung erschleicht;
- c) Bewilligungen auf Dritte überträgt;

2).....

- a) gegen Bedingungen oder Auflagen einer Bewilligung nach diesem Gesetz verstösst;

Art. 91

Verstösse gegen die Bewilligung, oder behördliche Anordnungen

Verstösst die juristische Person, die Inhaberin einer Bewilligung nach diesem Gesetz ist, zu ihrem Vorteil gegen die Bewilligung oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie vom Landgericht mit einer Geldbusse bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoss erzielten Gewinnes bestraft. Liegt kein Gewinn vor oder kann er nicht festgestellt oder geschätzt werden, so beträgt die Strafe bis zu 20 % des Bruttospielertrages im letzten Geschäftsjahr.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Im Jahr 2010 hat der Landtag ein neues Geldspielgesetz beschlossen, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Mit dem Geldspielgesetz wollte der Gesetzgeber der Behörde ein maximales Maß an Steuerungsmöglichkeiten für die Anzahl, den Zeitpunkt und die Bedingungen der Zulassungen einräumen und machte deshalb den Betrieb eines Spielcasinos von einer Konzessionserteilung durch die Regierung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf eine Konzessionserteilung besteht jedoch gemäß derzeit gültigem Gesetz nicht.

Es war von Beginn weg die Absicht der Regierung, in Liechtenstein lediglich eine Konzession für den Betrieb eines Spielcasinos zu vergeben. Diese war nämlich der Ansicht, dass zwei Spielbanken keine angemessene Rentabilität erzielen vermöchten. Dieser Punkt wurde jedoch im Landtag kontrovers diskutiert, und mehrere Abgeordnete waren während der Landtagsdebatte der Ansicht, dass die Vergabe von Konzessionen liberaler gehandhabt werden sollte und es nicht Sache des Landes ist, im Vorneherein über Investitionsprojekte von Privaten zu entscheiden.

Da für den Fall der Vergabe von nur 1 Konzession aus EWR-rechtlicher Sicht ein Ausschreibungsverfahren erfolgen sollte, wurde in der Spielbankenverordnung (SPBV) Art. 15 entsprechend vorgesehen, dass ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werde.

Da sich bekanntermassen 2 Bewerber für eine Casino-Lizenz bewarben, wurde entsprechend ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Weil die in der Ausschreibung unterlegene Bewerberin der Auffassung war, dass das Ausschreibungsverfahren durch das Land nicht korrekt durchgeführt wurde, legte diese Beschwerde gegen die Vergabe der Konzession ein. Daraus resultierte eine rechtliche Auseinandersetzung, die erst vor Kurzem durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes endgültig entschieden wurde: Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes ist das durchgeführte Ausschreibungsverfahren nichtig und muss deshalb erneut durchgeführt werden.

Damit eine Konzessionserteilung durch eine neuerliche Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nicht neuerlich verzögert wird, soll die Zahl der möglichen Spielbankenkonzessionen nicht per Gesetz beschränkt werden. Die Initianten beantragen daher eine Gesetzesänderung zur Konzessions- bzw. neu Bewilligungspflicht, nämlich Art. 8 Absatz 2 dahingehend abzuändern, dass eine Bewilligung an Gesuchsteller erteilt wird, welche die Voraussetzungen gemäss den Art. 9 bis 12 erfüllen.

Die Begriffsänderung im GSG wird notwendig, da Konzessionen eine andere Rechtsnatur als Bewilligungen haben. So werden mit Konzessionen oft Rechte zur Ausübung von monopolisierten Tätigkeiten übertragen und die Erteilung lässt den Behörden einen gewissen Ermessensspielraum.

Bei der Bewilligung hingegen hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung, sofern er die Voraussetzungen erfüllt.

Als Verfechter einer liberalen Wirtschaftsordnung und -politik sind die Initianten der Auffassung, dass es Hauptaufgabe des Staates ist, für stabile gesetzliche Rahmenbedingungen zu sorgen, nicht jedoch weitergehende Regulierungen zu erlassen, die in den freien Markt eingreifen. Entsprechend wäre gemäss der aktuellen Situation beiden Bewerbern, die nachweislich alle Auflagen für die Führung einer Spielbank erfüllen, eine Spielbankenbewilligung zu erteilen. Wenn Private auf Basis der geltenden Gesetzesbestimmungen der Auffassung sind, dass sich eine Investition gemäss den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen lohnt, dann sollen sie nicht durch staatliche Regulierungen daran gehindert werden.

Im Übrigen möchten die Initianten, dass das, was für die Erteilung von Spielbankenbewilligung gilt, auch für Online-Geldspiele gilt, nämlich dass Bewilligungen für die Durchführung von Online Geldspielen an Gesuchsteller erteilt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 61 erfüllen.

Im Übrigen soll nach Auffassung der Initianten jener Passus in Art. 3, lit. i gestrichen werden, wonach Poker kraft Gesetz nicht als Geschicklichkeits-Spiel angesehen wird. Diese Beschränkung ist angesichts der Entwicklung des Spielmarktes in anderen Ländern nicht mehr zeitgemäss. Auch die Schweiz, von der wesentliche Teile des liechtensteinischen Spielbankengesetzes rezipiert wurde, plant eine Revision ihres Geldspielgesetzes, in dessen Rahmen Geldspielturniere, wie etwa Pokerturniere, auch ausserhalb von Spielbanken erlaubt werden sollen. Auch sollen Bewilligungen für Online-Geldspiele auf Antrag und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden. Im liechtensteinischen Gesetz sind Online-Geldspiele zwar geregelt, es wurden jedoch bisher noch keine Konzessionen erteilt.

Weil von Beginn weg in der Öffentlichkeit die im Vergleich zu den umliegenden Ländern zu niedrige Besteuerung des Bruttospielertrags bemängelt wurde, möchten die Initianten die in Art. 73, Abs. 2, lit. a festgelegte Geldspielabgabe bei Spielbanken neu auf zwischen 25% (12.5% alt) und höchstens 45 % (40 % alt) festlegen, damit der Staat adäquate Einnahmen aus der Geldspielabgabe erzielt und auch sinnvolle Massnahmen für die Geldspielsucht Prävention setzen kann. Die von den Initianten neu erhöht geforderten Sätze für die Geldspielabgabe sind im Vergleich zu den in der Schweiz geforderten Abgaben immer noch sehr wettbewerbsfähig, da der durchschnittliche Abgabesatz der A Casinos bei ca. 50 % und derjenige der B Casinos bei ca. 40% liegt. Die Initianten erhoffen sich, dass sich durch diese Gesetzesänderung schnellstmöglich eine neue Einnahmensquelle für das Land

Liechtenstein erschliesst. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden in Zukunft aufwändige Ausschreibungsverfahren und mögliche juristische Auseinandersetzungen vermieden.

Vaduz, den 2. März 2015